

AUSBILDUNGSRAHMENPLAN

für Vorbereitungskurse auf die Jägerprüfung in Mecklenburg – Vorpommern gemäß Jägerprüfungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 122)

1. Aufgaben

Jeder Teilnehmer an einer Jägerprüfung muss in deren Vorbereitung an einem anerkannten Ausbildungskurs in Mecklenburg – Vorpommern teilgenommen haben. Der Ausbildungskurs besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Ausbildung ist vorwiegend von erfahrenen Jägern und/oder Spezialisten durchzuführen, die über herausragende Sachkenntnis in dem von ihnen unterrichteten Lehrgebiet verfügen müssen. Die Ausbilder sind verpflichtet, sich ständig weiterzubilden.

2. Ziele

Die Ausbildungskurse verfolgen das Ziel, Jäger heranzubilden, die fähig und willens sind, die Jagd als eine Form der nachhaltigen Nutzung von Naturgütern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der gesetzlichen Anforderungen zu betreiben und die Wildbestände entsprechend der jeweiligen Biotopkapazität zu regulieren.

3. Ausbildungsinhalte

Die in der Jägerprüfung nachzuweisenden Kenntnisse sind im § 15 des Bundesjagdgesetzes und ergänzend in der Jägerprüfungsverordnung des Landes festgeschrieben. Aus der Verordnung ergeben sich die Ausbildungsinhalte. In der Jägerprüfungsverordnung ist vorgegeben, dass die theoretische und die praktische Ausbildung in M-V mindestens 123 Stunden betragen muss.

4. Ausbildungsnachweis

Die Ausbilder bzw. die Lehrgangleiter haben ein täglich aktuelles Ausbildungsnachweisbuch zu führen, in dem die abgehandelten Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsteilnehmer nachzuweisen sind. Der Anwärter hat über die theoretische und praktische Ausbildung ein Ausbildungsnachweisheft zu führen, das vor Beginn der Prüfung bei der zulassenden Behörde vorzulegen ist.

5. Didaktisch – methodische Aspekte zur Jägerausbildung

Folgende didaktisch – methodische Formen der Lehrveranstaltungen sind zu sichern:

- Der darzubietende Ausbildungsstoff sollte vorwiegend in Vortragsform vermittelt werden. Eine theoretische Darstellung des Ausbildungsstoffes ohne Praxisbezug, konkretes Beispiel oder Anschauung stellt keine effektive Wissensvermittlung dar.
- Die Jägersprache ist von Anbeginn erklärend einzuarbeiten und deren Anwendung zu üben.

- Videos, Lichtbilder, CD`s, Folien, DVD, Originalobjekte oder andere Hilfsmittel, sind in allen Phasen des Unterrichts zur Veranschaulichung einzusetzen.
- Grundsätzlich muss den Teilnehmern die Möglichkeit der Fragestellung und Eigendarstellung von Beobachtungen zur Thematik eingeräumt werden.
- Die letzte Viertelstunde einer Veranstaltung sollte besonders der themenbezogenen Selbststudientätigkeit gewidmet sein.
- Jeder Lehrgangsteilnehmer muss die Möglichkeit erhalten, sein Wissen – mündlich und schriftlich – zu reproduzieren. Die Fragen sollten der zur Verfügung stehenden Ausbildungsliteratur entnommen werden.

6. Theoretische und praktische Ausbildung

Die Ausbildung ist nach den Prüfungsanforderungen zu strukturieren. Bis auf die Stoffvermittlung zum Prüfungsfach 5 (100 % Theorie) ist ein Verhältnis von theoretischer zu praktischer Ausbildung von 70 zu 30 zu wahren.

Prüfungsfach 1:

Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Biotophege, Wild- und Jagdschadensverhütung, Land- und Waldbau;

Empfohlene Mindeststunden: 40

Tierarten, Wildbiologie:

- Schalenwild:
(Rot-, Dam-, Muffel-, Schwarz- und Rehwild, sonstiges Schalenwild)
- Bewirtschaftung der Schalenwildbestände,
- Hasen und Nagetiere,
- Raubwild,
- Federwild:
(Hühnervogel, Wildenten, Wildgänse, Wildtauben, Möwen, Greifvögel, sonstiges Federwild),
- Bewirtschaftung der Niederwildbestände.

Wildhege, Biotophege:

- Maßnahmen der Wildhege,
- Gestaltung von Wildlebensräumen.

Land- und Waldbau, Wild- und Jagdschadensverhütung:

- Wildschadensverhütung im Wald,
- Wildschadensverhütung im Feld,
- Landwirtschaftliche Nutzpflanzen,
- Bodenarten, Bodennutzung,
- Grundzüge des Landbaus,
- Grundzüge des Waldbaus,
- Baum- und Straucharten,
- Naturnahe Forstwirtschaft,
- Landschaftspflege.

Prüfungsfach 2:

Jagdbetrieb, Führung von Jagdhunden, jagdliches Brauchtum; Empfohlene Mindeststunden: 28

Jagdbetrieb, jagdliches Brauchtum:

- Jagdarten auf Schalen-, Raub- und Niederwild,
- Arbeiten vor und nach dem Schuss,
- Reviereinrichtungen und deren Aufbau,
- Unfallverhütung im Jagdbetrieb,
- Verhalten bei Jagdunfällen,
- Jagdliches Brauchtum (Brüche, Strecke, Signale, Weidmannssprache),
- Teilnahme an Einzeljagden oder mindestens 1 Gesellschaftsjagd.

Führung von Jagdhunden:

- Jagdhunderassen und ihre Verwendung,
- Ernährung, Haltung und Pflege der Jagdhunde,
- Hundezucht, Welpenaufzucht,
- Hundekrankheiten,
- Abrichtung und Führung des Jagdgebrauchshundes,
- Hundeprüfungen, jagdliche Brauchbarkeit.

Prüfungsfach 3

Waffenrecht, Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen, Munition, Fanggeräte und deren Einsatz; Empfohlene Mindeststunden: 30

Waffenrecht:

- Waffenbegriffe,
- Erwerben, Besitzen und Überlassen von Waffen und Munition,
- Führen und transportieren von Waffen und Munition,
- Aufbewahrung von Waffen und Munition.

Waffentechnik:

- Blanke Waffen, Feuerwaffen,
- Kurzwaffen (Pistole, Revolver),
- Langwaffen (Büchsen, Flinten, kombinierte Waffen),
- Jagdoptik,
- Munition, Ballistik,
- Schusswirkungen beim Wild.

Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen:

- Handhabung gebräuchlicher Lang- und Kurzwaffen,
- Verhalten auf Schießstätten,
- Schießübung
- Sicherheit im Jagdbetrieb,
- Führen von Jagdwaffen im Revier.

Fanggeräte und deren Einsatz:

- Jagd mit der Falle,
- Fallenbau, Fallenarten und deren Einsatz im Revier.

Prüfungsfach 4

**Wildtierkrankheiten, Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen und Beurteilung der gesundheitlichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere hinsichtlich seiner Gewinnung und Verwendung als Lebensmittel; Schulung zur „Kundigen Person“
Empfohlene Mindeststunden: 22 + 3 (25)**

Wildtierkrankheiten:

- Lebensmittelrecht,
- Fleischbeschau,
- Anzeigepflichtige Wildseuchen,
- Infektionskrankheiten (Virus-, bakterielle, parasitäre Erkrankungen),
- Weitere Wildkrankheiten,
- Umgang mit Fallwild, Tierkörperbeseitigung.

Behandlung des erlegten Wildes:

- Beurteilung des Gesundheitszustandes von Wild vor dem Erlegen,
- Versorgen von Schalenwild (Aufbrechen, Zerwirken),
- Beurteilung nach bedenklichen Merkmalen,
- Kennzeichnung des erlegten Wildes,
- Probenahme für die Trichinenuntersuchung,
- Ausfüllen des Probenbegleitscheins,
- Transportieren und Aufbewahren von Wildbret,
- Versorgen von Niederwild,
- Abbalgen, Pelzen,
- Trophäenbehandlung.

Schulung zur „Kundigen Person“:

- normale Anatomie, Physiologie und Verhaltensweisen von frei lebendem Wild
- abnorme Verhaltensweisen und pathologische Veränderungen beim Wild infolge von Krankheiten, Umweltverschmutzung oder sonstigen Faktoren, die die menschliche Gesundheit bei Verzehr von Wildbret schädigen können
- Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Wildkörpern nach dem Erlegen, ihr Befördern, Ausweiden usw.
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf hygienischem Gebiet, die für das Inverkehrbringen von Wildbret von Belang sind

Prüfungsfach 5:

Tierschutz-, Jagd- und Forstrecht sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, ergänzt durch Sicherheits- und andere in Bezug auf die Jagdpraxis einschlägige Vorschriften;

Empfohlene Mindeststunden: 20

- Bundesjagdgesetz,
- Landesjagdgesetz für M-V,
- Verordnungen zum Jagdrecht,
- Tierschutzgesetz,
- Bundes- und Landeswaldgesetz,
- Bundes- und Landesnaturschutzgesetz,
(Naturschutz, Umweltschutz, Schutzgebiete, Geschützte Pflanzen und Tiere),
- Zivil- und Strafrecht,
- Tangierende Rechtsvorschriften,
- Vereinigungen der Jäger.

Damm- Malchow, den 29.07.2008

Schwerin, den 29.07.2008

Dr. Böhning
Landesjägerschaft M-V

Hube
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz M-V
Oberste Jagdbehörde